

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

(vom 1. Dezember 2004)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 32 des EG zum ZGB vom 2. April 1911³,

beschliesst:

A. Zivilstandskreise und Sonderzivilstandsamt¹¹

§ 1. ¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Zivilstandskreise fest.

Festlegung
der Zivilstands-
kreise¹¹

² Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, vereinbaren:

- a. den Sitz und die Bezeichnung des Zivilstandskreises,
- b. wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen.

³ Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeindevorstände²⁰. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Gemeindeamt.¹¹

§ 1 a.¹⁰ Der Kanton führt ein Sonderzivilstandsamt. Es wird vom Gemeindeamt geführt. Es hat Sitz in Zürich.

Sonder-
zivilstandsamt

B. Geschäftsbetrieb

§ 2.¹¹ ¹ Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes sorgt für zweckdienliche Räumlichkeiten zur Ausübung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten.

Amtsräume

² Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes stellt für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften unentgeltlich mindestens ein Lokal zur Verfügung. Daneben kann sie weitere Lokale festlegen und deren Benützung gegen Entgelt vorsehen.

³ Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften sind

- a. dem Anlass würdig,
- b. für alle Paare zu den gleichen Bedingungen benutzbar,
- c. dem Publikum kostenfrei zugänglich,
- d. für Personen mit Behinderung geeignet.

231.1

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

⁴ Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes meldet dem Gemeindeamt die Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften vor ihrer Benützung.

Öffnungszeiten

§ 3.¹¹ ¹ Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand²⁰ die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während denen Ehepaare getraut und eingetragene Partnerschaften beurkundet werden. Das Zivilstandsamt macht die Zeiten bekannt.

² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden keine Trauungen oder Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften vorgenommen. Davon ausgenommen sind Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung 28. April 2004 (ZStV)⁴ und Notbeurkundungen nach Art. 75 a Abs. 3 ZStV.

Zivilstandsformulare

§ 4. ¹ Die gesetzlich vorgeschriebenen Zivilstandsformulare werden den Zivilstandsämtern auf Rechnung der Gemeinde durch den Staat geliefert.

² Formulare zur Anzeige zivilstandsrechtlicher Vorgänge werden den Anzeigepflichtigen vom zuständigen Zivilstandsamt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Datensicherung

§ 5.¹¹ Die Gemeinde sorgt für eine sichere Aufbewahrung der Register, Belege, Mikrofilme und elektronischen Datenträger.

§ 5 a.²⁵

C. Personal

Urkundspersonen ohne Fachausweis

§ 6. Personen, die den eidgenössischen Fachausweis erst nach ihrer Ernennung zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten erwerben werden (Art. 4 Abs. 4 ZStV)⁶, erhalten die Berechtigung zum elektronischen Abschliessen einer Beurkundung gemäss Art. 28 ZStV nur, wenn sie mindestens drei Monate auf einem Zivilstandsamt tätig gewesen sind. Die Leiterin oder der Leiter des Zivilstandsamtes kann die Frist auf sechs Monate verlängern.

Stellvertretung

§ 7. ¹ Mit Zustimmung des Gemeindevorstands²⁰ eines andern Zivilstandskreises kann eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter dieses Amtes als Stellvertretung ernannt werden.

² Sind die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten eines Zivilstandsamtes wie auch deren Stellvertretung aus zwingenden Gründen während längerer Zeit verhindert, so bezeichnet das Gemeindeamt¹¹ nach Anhörung des Gemeindevorstands²⁰ eine ausserordentliche Stellvertretung.

§ 8. Wechsel in der Person einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten, der Stellvertretung oder einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters des Zivilstandsamtes sind umgehend dem Gemeindeamt¹¹ zu melden. Meldung

§ 9. Die Gemeinde stellt das für die Amtsführung erforderliche Personal zur Verfügung. Vor der Stellenbesetzung hört sie die Leiterin oder den Leiter des Zivilstandsamtes an. Administratives Personal

§ 10. Das Gemeindeamt¹¹ kann Aus- und Weiterbildungskurse für obligatorisch erklären. Aus- und Weiterbildung

D. Aufsichtsbehörden

§ 11. ¹ Der Gemeindevorstand²⁰ ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht. Gemeindevorstand²⁰
² ...¹²

§ 12.¹¹ ¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Gemeindeamt. Kantonale Aufsichtsbehörden
² Dem Gemeindeamt kommen die im Bundesrecht der kantonalen Aufsichtsbehörde übertragenen und folgende weitere Aufgaben zu: a. Gemeindeamt

- a. Inspektion der Zivilstandsämter,
- b. fachliche Unterstützung der Zivilstandsämter,
- c. Benutzerverwaltung für Infostar und Vergabe der Benutzerrechte,
- d. periodische Prüfung der Vorkehrungen der Gemeinden zur Datensicherung,
- e. Mitteilungen gemäss Art. 1 Abs. 4 ZStV und Art. 1 a Abs. 2 ZStV.

³ Das Gemeindeamt entscheidet in eigenem Namen.
⁴ § 12 a bleibt vorbehalten.

§ 12 a.¹⁰ ¹ Gegenüber dem Sonderzivilstandsamt ist die Direktion der Justiz und des Innern (Direktion) kantonale Aufsichtsbehörde. b. Direktion der Justiz und des Innern
² Die Direktion ist Beschwerdeinstanz gemäss Art. 90 Abs. 1 ZStV.

E. Finanzierung

§ 13. ¹ Die Gemeinden tragen sämtliche Kosten ihres Zivilstandsamtes, einschliesslich die Kosten der obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung.

² Der Kanton belastet den Zivilstandskreisen die ihm anfallenden Kosten für die zentrale Datenbank nach Massgabe der Bevölkerungszahl der Zivilstandskreise.

F. Amtstätigkeit

Gerichts- und Verwaltungsentscheide⁹
a. Zuständigkeit für die Beurkundung im Allgemeinen

§ 14. ¹ Für Zivilstandsfälle, die im Kanton Zürich zu beurkunden sind, sind die Zivilstandsämter in folgender Reihenfolge zuständig:

1. das Zivilstandsamt am zürcherischen Wohnsitz einer der beteiligten Personen,
2. das Zivilstandsamt am zürcherischen Heimatort einer der beteiligten Personen,
3. das Zivilstandsamt am Sitz der Behörde, die erstinstanzlich entschieden hat.

² . . .¹²

b. Besondere Zuständigkeiten

§ 14 a.¹⁰ ¹ Das Sonderzivilstandsamt beurkundet:

- a. Adoptionen und deren Aufhebung,
- b. Entlassungen aus dem Schweizer Bürgerrecht,
- c. Geschlechtsänderungen,
- d. Namensänderungen,
- e. testamentarische Anerkennungen von Kindern,
- f. Verschollenerklärungen und deren Aufhebung.

² Das Zivilstandsamt am Heimatort einer der beteiligten Personen beurkundet Verfügungen des Bundes gemäss Art. 22 Abs. 2 ZStV und ausländische Entscheide oder Urkunden gemäss Art. 23 Abs. 1 ZStV. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss Abs. 1.

³ Das Zivilstandsamt am Sitz der Entlassungsbehörde beurkundet Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht oder dem Kantonsbürgerrecht.

c. Mitteilung⁹

§ 15.¹¹ ¹ Gerichte, Verwaltungsbehörden und weitere Organe teilen ihre Entscheidungen dem gemäss §§ 14 und 14 a zuständigen Zivilstandsamt mit.

² Gerichte teilen dem Gemeindeamt Urteile über die Eintragung, Berichtigung und Löschung von Personendaten mit.

§ 16.¹¹ ¹ Ist eine ausländische Person nach Art. 15 a Abs. 2 ZStV in das Personenstandsregister aufzunehmen, sind die Akten dem Gemeindeamt zur Prüfung zu unterbreiten. Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde

² Das Gemeindeamt kann von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 16 a.¹⁷ ¹ Die Übergabe der Leitung eines Zivilstandsamtes erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde nach § 12 in Gegenwart der neuen und der bisherigen Leitung. Amtsübergabe

² Es wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere über die Vollständigkeit der Register, die Lückenlosigkeit der Belege, den Stand der Registerführung und die übergebenen Dienstmaterialien informiert.

³ Das Protokoll wird von den Anwesenden unterzeichnet und dem zuständigen Gemeindevorstand²⁰ zugestellt. Die Anwesenden erhalten eine Kopie.

§ 17.¹¹ ¹ Wer ein ausgesetztes Kind unbekannter oder unsicherer Herkunft findet, macht der Polizei des Fundortes sofort Anzeige. Findelkinder

² Diese benachrichtigt umgehend das Zivilstandsamt und den Gemeindevorstand²⁰ des Fundortes und Letzterer die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde¹⁴.

³ Der Gemeindevorstand²⁰ gibt dem Kind Familien- und Vorname, bestimmt dessen Geburtstermin und erteilt ihm das Gemeindebürgerrecht.

⁴ Der Beschluss des Gemeindevorstands²⁰ ist dem Zivilstandsamt des Fundortes mitzuteilen.

§§ 18–20.¹⁸

G. Rechtsschutz¹⁰

§ 20 a.¹⁰ Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde (§ 12 a Abs. 2) gemäss Art. 90 Abs. 2 ZStV können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Anfechtung von Beschwerdeentscheiden

H. Schlussbestimmungen¹¹

§ 21.¹¹ Die Direktion lässt die Angaben des Anhangs zu dieser Verordnung nachführen, wenn die zu einem Zivilstandskreis zusammengefassten Gemeinden den Namen oder den Sitz des Zivilstandskreises ändern. Anpassung des Anhangs

231.1

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

- Aufhebung bisherigen Rechts § 22. Die Zivilstandsverordnung vom 29. November 2000 wird aufgehoben.
- Übergangsbestimmung § 23. ¹ Neben der vom Bundesrat vorgeschriebenen ereignisbezogenen Rückerfassung erfolgt eine systematische Rückerfassung und Überführung von Personendaten in die zentrale Datenbank Infostar.
² Die systematische Rückerfassung ist bis 31. Dezember 2012 für alle lebenden Personen abzuschliessen.¹¹
³ In erster Priorität werden Personendaten aufgrund eines zivilstandsamtlichen Ereignisses oder aufgrund eines Rückerfassungsauftrages aus einem anderen Zivilstandskreis in das neue System übertragen.
⁴ Die Zivilstandsämter erstatten jährlich Bericht an das Gemeindeamt über den Stand der Rückerfassung in ihrem Zivilstandskreis.¹¹
- Inkrafttreten § 24. ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung⁵ durch den Bund auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
² § 15 tritt mit Art. 22 und 43 Abs. 1–3 ZStV in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2010 ([QS 65, 1008](#))

¹ Die bei Inkrafttreten der Verwaltungsänderung erstinstanzlich hängigen Zivilstandsverfahren werden vom bisher zuständigen Zivilstandsamt beurteilt.

² Die bei Inkrafttreten der Verwaltungsänderung hängigen Rekursverfahren gegen Beschwerdeentscheide des Gemeindeamtes werden von der Direktion beurteilt.

³ Sämtliche Beschwerdeentscheide, die vor Inkrafttreten der Verwaltungsänderung gefällt werden, sind unabhängig vom Datum ihrer Eröffnung oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist mit Rekurs bei der Direktion anzufechten.

¹ [QS 59, 388](#).

² Obsolet.

³ [LS 230](#).

⁴ [SR 211.112.2](#).

⁵ Vom Bund genehmigt am 22. Dezember 2004.

-
- ⁶ Fassung gemäss RRB vom 29. November 2006 ([OS 61. 485](#); [ABI 2006. 1696](#)). In Kraft seit 1. Januar 2007.
- ⁷ Eingefügt durch RRB vom 29. November 2006 ([OS 61. 485](#); [ABI 2006. 1696](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ⁸ Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2008 ([OS 64. 220](#); [ABI 2009. 661](#)). In Kraft seit 1. Januar 2009.
- ⁹ Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2008 ([OS 64. 220](#); [ABI 2009. 661](#)). In Kraft seit 1. Januar 2009.
- ¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 24. November 2010 ([OS 65. 1008](#); [ABI 2010. 2666](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹¹ Fassung gemäss RRB vom 24. November 2010 ([OS 65. 1008](#); [ABI 2010. 2666](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹² Aufgehoben durch RRB vom 24. November 2010 ([OS 65. 1008](#); [ABI 2010. 2666](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹³ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 65. 1014](#); [ABI 2010. 2965](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012 ([OS 67. 601](#); [ABI 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- ¹⁵ Die Gemeinde Bertschikon wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Wiesendangen auf 1. Januar 2014 aus der Liste entfernt.
- ¹⁶ Die Gemeinde Sternenbergr wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Bauma auf 1. Januar 2015 aus der Liste entfernt.
- ¹⁷ Eingefügt durch RRB vom 20. Mai 2015 ([OS 70. 402](#); [ABI 2015-06-05](#)). In Kraft seit 1. Januar 2016.
- ¹⁸ Aufgehoben durch RRB vom 20. Mai 2015 ([OS 70. 402](#); [ABI 2015-06-05](#)). In Kraft seit 1. Januar 2016.
- ¹⁹ Die Gemeinde Kyburg wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Illnau-Effretikon auf 1. Januar 2016 aus der Liste entfernt.
- ²⁰ Bezeichnung gemäss RRB vom 29. Juni 2016 ([OS 72. 324](#); [ABI 2016-07-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²¹ Die Gemeinde Hofstetten wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Elgg auf 1. Januar 2018 aus der Liste entfernt.
- ²² Die Gemeinde Hirzel wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Horgen auf 1. Januar 2018 aus der Liste entfernt.
- ²³ Die Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen wurden nach dem Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Stammheim auf 1. Januar 2019 aus der Liste entfernt.
- ²⁴ Die Gemeinden Schönenberg und Hütten wurden nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Wädenswil auf 1. Januar 2019 aus der Liste entfernt.
- ²⁵ Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 2018 ([OS 74. 186](#); [ABI 2019-02-01](#)). In Kraft seit 1. Juli 2019.
- ²⁶ Die Gemeinden Humlikon und Adlikon wurden nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Andelfingen auf 1. Januar 2023 aus der Liste entfernt.

Anhang¹³

(§§ 1 und 21)

Zivilstandskreise im Kanton Zürich

Name:	Sitz:	Beteiligte Gemeinden:
Affoltern	Affoltern a. A.	Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A.
Bauma ¹⁶	Bauma	Bäretswil, Bauma, Fischenthal und Wila
Bezirk Andelfingen ^{23, 26}	Kleinandelfingen	Andelfingen, Benken, Berg a. l., Buch a. l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon und Volken
Bülach	Bülach	Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Wasterkingen, Wil, Winkel, Stadel und Weiach
Dielsdorf	Dielsdorf	Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöffliisdorf und Steinmaur
Dietikon	Dietikon	Aesch, Bergdietikon (AG), Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen
Dübendorf	Dübendorf	Dübendorf, Fällanden, Maur, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen
Furttal	Regensdorf	Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf

Name:	Sitz:	Beteiligte Gemeinden:
Horgen ²²	Horgen	Horgen und Oberrieden
Illnau-Effretikon ¹⁹	Illnau-Effretikon	Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen
Kloten	Kloten	Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Rümlang
Küsnacht	Küsnacht	Erlenbach, Herrliberg, Küsnacht und Zumikon
Männedorf	Männedorf	Hombrechtikon, Männedorf, Meilen, Oetwil a. S., Stäfa und Uetikon a. S.
Pfäffikon	Pfäffikon	Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Wildberg
Rüti	Rüti	Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald
Sihltal	Adliswil	Adliswil und Langnau a. A.
Thalwil- Rüschlikon- Kilchberg	Thalwil	Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil
Uster	Uster	Egg, Mönchaltorf und Uster
Volketswil	Volketswil	Greifensee, Schwerzenbach und Volketswil
Wädenswil ²⁴	Wädenswil	Richterswil und Wädenswil
Wetzikon	Wetzikon	Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon
Winterthur ^{15, 21}	Winterthur	Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell
Zollikon	Zollikon	Zollikon
Zürich	Zürich	Zürich